

kurzfristige terminliche Überschneidungen

Beitrag von „Mikael“ vom 17. Juni 2010 17:45

Kurze Antwort: Ja.

Erstens ist die "Vorwarnzeit" von 1,5 Wochen nicht unangemessen kurz, zweitens bist du (insbesondere bei Vollzeit) verpflichtet, deine "ganze Arbeitszeit" der Schule zur Verfügung zu stellen (ein Nachmittagstermin ist also immer drin, bei Abendterminen müsste m.E. die Vorlaufzeit länger sein), und drittens hast du es selbst zu vertreten, wenn dir so ein Termin erst so spät bewusst wird ("Stress" ist da kein Argument).

Anders wäre die Lage natürlich bei einem unaufschiebaren Arzttermin.

Gruß !